

Wahlordnung

1. Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie laut Satzung anstehen, auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekanntgegeben worden sind.
2. Die Wahl erfolgt offen in der satzungsgemäß vorgeschriebenen Reihenfolge, wenn die Mitgliederversammlung keine andere Form der Wahl beschließt.
3. Stehen zwei oder mehrere Kandidaten für ein Wahlamt zur Wahl, wird schriftlich und geheim gewählt.
4. Gewählt ist der Kandidat, der die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
5. Vor der Wahl ist ein Wahlausschuss mit mindestens 3 Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren.
6. Der Wahlausschuss hat einen Wahlleiter zu bestimmen, der während des Wahlganges die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.
7. Vor dem Wahlgang hat der Wahlausschuss zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzung erfüllen, die die Satzung vorschreibt. Ein Abwesender Kandidat kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine Schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.
8. Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle der Wahl das Amt annehmen.
9. Ungültig sind alle Stimmzettel, die den Willen des Wählenden nicht zweifelsfrei erkennen lassen.
10. Die Kassenprüfer werden offen und im Block gewählt.
11. Das Ergebnis der Wahlen ist im Wahlprotokoll zu festzuhalten. Das Wahlprotokoll ist von den Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterschreiben.